Neue Wege?

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837681

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

9. Jahrgang. | 1. Februar 1912. | **Nr. 5.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Neue Wege?

Von Dr. **C. A. Schmid**, Zürich I.

I. Der Vorstand der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich hat entschieden einen guten Griff getan, als er an der Generalversammlung vom 9. Oktober 1911 Herrn **Dr. L. Frank** über „Alkohol und Armenpflege" sprechen ließ. Es ist in Aussicht gestellt, daß auf diesen ersten Schritt weitere folgen und daß eine ständige und planmäßige Kooperation zwischen Armenpfleger und Psychiater kommen wird. Herr Dr. Frank hat direkt und indirekt durch seine Ausführungen die absolute Notwendigkeit der Herbeiziehung des Nervenarztes zur Behandlung schwieriger Armenfälle dargetan, weiter, **daß die moderne Psychiatrie nun so weit entwickelt ist,** um mit Vorteil für die Armenpflege verwertet zu werden, somit zur wesentlichen Vertiefung und Verbesserung dieses öffentlichen Verwaltungszweiges beizutragen, befähigt ist. Nicht nur das! Vielmehr ergibt sich aus den Darlegungen des Psychiaters auch, **daß die ständige und daher auch rechtzeitige Mitwirkung des Nervenarztes der Armenpflege eine Menge Geld ersparen muß,** indem mancher kostspielige Versuch am untauglichen Subjekt unterbleibt, weil eben das Gutachten des Psychiaters ergibt, daß das in Behandlung der Armenpflege stehende Subjekt unheilbar defekt und somit untauglich ist und bleibt. Die gleichen Darlegungen ergeben aber noch weiter, daß der Armenpfleger, wenn er nicht vom Psychiater beraten ist und ihm ein Mehr eben nicht zur Verfügung steht, unbedingt Fehler machen muß, für die er selbst gar nicht verantwortlich gemacht werden kann, weil es dem Laien niemals möglich ist, die Fehlerquelle zu erkennen und daher zu umgehen.

Wie der Armenpfleger seit langem gewohnt ist, seine Klienten im Falle ersichtlicher oder behaupteter leiblicher Krankheit durch den Medizinmann begutachten zu lassen, um auf Grund des ärztlichen Gutachtens bestimmte durchgreifende Maßnahmen zu treffen oder gewisse andere Handlungen zu unterlassen — so müßte er sich nun auch daran gewöhnen, seine Klienten ebenso oft

vom Psychiater untersuchen und begutachten zu lassen, um ihr ihm sonst direkt rätselhaftes Tun und Lassen zu begreifen, zu verstehen und auch zu entschuldigen und rechtzeitig die allein zweckmäßige Behandlung eintreten zu lassen. Vor allen Dingen wird der Armenpfleger vom Psychiater die Frage beantwortet haben wollen und müssen, inwieweit der Patient **selbstverantwortlich** ist. Dieser Frage müßte auf geistigem Gebiet eine ähnlich entscheidende Bedeutung zukommen, wie auf leiblichem Gebiete der Frage nach der Transportfähigkeit.

Der moderne Armenpfleger weiß, daß heute an Stelle der Straf- und Disziplinarartikel richtigerweise eine konsequente persönliche Beeinflussung tritt, daß geistig-moralische Defekte die Psyche des Hülfesuchenden, der es zunächst auf alleinige materielle Hülfe abgesehen hat, derart entstellen können, daß der Grad der Beeinflußbarkeit auf Null gesunken sein muß — so daß, vulgär gesprochen, Hopfen und Malz verloren und alles Pröbeln und Sanieren nutzlos ist.

Kulturgeschichtlich gesprochen, hätte die Armenpflege, indem sie den Standpunkt der theologischen Ethik verläßt und sich an die rein naturwissenschaftliche Psychophysik und Psychiatrie anlehnt und von dort her ihre Beurteilungsmaterien bezieht, eine bedeutungsvolle Schwenkung zum Materialismus vollzogen, was indessen keineswegs mit Wehmut, sondern mit Genugtuung zu konstatieren wäre. Diese Schwenkung, die im Strafprozeß eine Analogie findet, liegt im Interesse der Armen wie der Armenpfleger und — last not least — der Armenkassen. Sie müßte zur Folge haben, daß die Öffentlichkeit nicht nur der bis dahin gründlich vernachlässigten Aufgabe der Ausbildung von Berufsarmenpflegern die nötige Aufmerksamkeit und Pflege zuteil werden lassen wird, sondern auch den Problemen der Rassenhygiene mehr und mehr näher träte und durch gesetzgeberische Anordnungen, aber auch Schaffung von Refugien und Reservatorien, für endgültig sozialwidrige Elemente im Sinne der Hebung des Niveaus der Zwangsgemeinschaften und der Sicherung der persönlichen Werte zu wirken, sich bequemte. Die soziale Unschädlichmachung der degenerierten Menschenwerte durch Isolierung und Internierung müßte die ungeheuerlichen Gelder, die die offene Armenpflege sonst mit unsicherem Erfolg für den gleichen Zweck ausgibt, nie kosten, und die Verunmöglichung der Fortpflanzung solcher Typen wird unfehlbar eine Unsumme von Elend und Verbrechen, was alles wieder der Gesellschaft auf dem Umweg über die Armenpflege zur Last fällt, ersparen.

Selbstverständlich und folgerichtig müßte sich der Tätigkeitsbereich der Armenpflege unter diesen Umständen und Bedingungen wesentlich verkleinern, ohne daß ihre Aufgabe darum leichter würde oder an Bedeutung an und für sich verlöre. Sicher ist, daß unter diesen veränderten Voraussetzungen das System der Armenpflege durch die bürgerliche Heimat, d. h. auf Distanz (!) vollends unmöglich sein wird und unbedingt zum Wohnortsprinzip übergegangen werden müßte.

Für diejenigen allerdings, die den dogmatischen Standpunkt der Lehre vom freien Willen unentwegt behaupten, bieten die soeben entwickelten Perspektiven, welche die moderne Psychiatrie für die Sozialwerke überhaupt, speziell für die Krankenpflege, eröffnet, kein erfreuliches Bild. Gleiches gilt für diejenigen, die sich in der Armenpflege von der Erziehung zur Selbsthülfe wesentliche Erfolge versprechen. Mit dem freien Willen ist es überall da nichts mehr, wo überhaupt kein Wille mehr zustande kommt, indem das die Willenssubstanz darstellende Gehirn durch Alkohol oder anderes Gift deprimiert ist, wobei es im Effekt gleich

bleibt, ob die Defekte selbsterworbene oder vererbte sind. Wie weit unter solchen Umständen die Erziehung zur Selbsthülfe kommen mag, erhellt ohne weiteres — indem die Erziehbarkeit zur Selbsthülfe den Willen zur Besserung und Verbesserung zur unbedingten Voraussetzung hat. Die ganze Erziehungsarbeit ist da nichts weiter als eine mühselige Drangsalierung von unglücklichen und unverantwortlichen Geschöpfen, die doch nicht über sich hinauskönnen, d. h. niemals dazu zu bringen sind, sich selbst zu helfen. Es wird am Ende nichts anderes übrig bleiben, als daß diese Erzieher zur Selbsthülfe vor den Tatsachen der Psychophysik und Psychiatrie die Flagge streichen und ihre Kräfte einerseits für die Instruktion und Ausbildung der defektlosen Gehirne in Hauswirtschaft und Kinderpflege usw., anderseits für die absolute Streichung des Alkohols jeder Denomination aus der Liste der ohne besondere ärztliche Ordination erhältlichen „Mittel" reservieren. — (Schluß folgt.)

Rückerstattungspflicht der Armengemeinden in Doppelbürgerfällen und im allgemeinen.

Satz 1 und 2 von § 5 des zürcherischen Armengesetzes haben folgenden Wortlaut: „Die Leistung der Unterstützung in solchen Fällen (d. h. in den Fällen, da keine Verwandtenunterstützung stattfindet) liegt der Kirchgemeinde ob, in welcher der betreffende Arme das Bürgerrecht besitzt. Ist derselbe in mehr als in einer Gemeinde heimatberechtigt, so verteilt sich die diesfällige Leistung zu gleichen Teilen unter die betreffenden Gemeinden." — Was damit gemeint ist, scheint zunächst ohne weiteres klar zu sein. In der Praxis haben sich jedoch Zweifel über die Art der Leistungen ergeben, welche damit von den verschiedenen Bürgergemeinden eines Unterstützten verlangt werden: Eine Gemeinde unterstützte jahrelang einen Bürger, ohne zu wissen, daß er auch noch Bürger einer andern Gemeinde war, und forderte, als dies nachträglich zutage trat, die andere Bürgergemeinde auf, ihr gemäß § 9 des Armengesetzes die Hälfte der bereits erlaufenen Unterstützungsauslagen zurückzuerstatten. Die angegangene Gemeinde stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß sie hiezu nicht verpflichtet sei. Die Direktion des Armenwesens wurde von beiden Gemeinden um ein Gutachten angegangen und äußerte sich zu der Streitfrage im wesentlichen, wie folgt:

„Die vorliegende Streitigkeit gehört nicht ins Administrativverfahren, sondern ist eventuell vor den Gerichten zum Austrag zu bringen. Die Beschlüsse, nach welchen die eine Gemeinde Zahlung verlangt, die andere diese verweigert, sind zwar Verwaltungshandlungen, aber um deren Zulässigkeit handelt es sich hier nicht, — diese ist unbestritten und unbestreitbar; es handelt sich darum, ob der von der einen Gemeinde gegen die andere erhobene Anspruch ein gesetzlich begründeter sei. Das ist eine reine Rechtsfrage und der darüber zu fällende Entscheid ein Akt der Rechtsprechung, kein Verwaltungsakt. — Dem Gesuche um Begutachtung des Falles kann also entsprochen werden, ohne daß dadurch ein Präjudiz geschaffen wird. Die Streitfrage ist dahin zu beantworten, daß die eine Gemeinde gegen die andere nur die ihr nach § 10 des Armengesetzes zustehenden, im übrigen aber gar keine Ansprüche hat. § 9 des Gesetzes, aus welchem solche abgeleitet werden, begründet keinerlei Rückerstattungspflicht der Gemeinden unter einander. Wenn darin von einer Verteilung der Leistung die Rede ist, so fragt es sich in erster Linie, von was für einer Leistung; und wir haben